

Argumente und rechtliche Möglichkeiten zur Abschaffung der Einzelhaltung von Kaninchen



1. Motion Lukas Reimann 2009 / Motionstext

Curia Vista - Geschäftsdatenbank
09.3079 – Motion; Kaninchen-Einzelhaltung

Eingereicht von Reimann Lukas

Einreichungsdatum: 11.03.2009

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: erledigt

Eingereichter Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gruppenhaltungsvorschrift für sozial lebende Tiere gemäss Artikel 13 der Tierschutzverordnung auch auf Kaninchen anzuwenden und den widersprechenden Artikel 64 Absatz 2 dementsprechend anzupassen.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die dauernde Einzelhaltung von sozialen Tieren tierquälerisch und mit den Grundsätzen des TSchG nicht vereinbar ist; dies anerkennt der Bundesrat mit Artikel 13 der TSchV. Auch das BVET vertritt in seinen Veröffentlichungen schon lange diese Auffassung.

In seinen "Erläuterungen" zur letzten Revision der Tierschutzverordnung hat das EVD zu Artikel 13 klargestellt, dass dieser auch für Kaninchen gilt: "Absatz 3 soll als Ergänzung zu den bestehenden Absätzen verdeutlichen, dass Sozialkontakte zum Normalverhalten soziallebender Tiere gehören. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere wie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen und Geflügel, sondern auch für die anderen Haustiere und auch für die Wild- und Versuchstiere.

Die Formulierung ist allgemein gehalten. Soweit nötig wird für einzelne Tierarten in den entsprechenden Abschnitten diese Forderung konkretisiert. Einzelhaltung bedeutet für Individuen sozial lebender Tierarten eine erhebliche Einschränkung ihres Normalverhaltens. Zudem stellen Sozialpartner eine erhebliche Bereicherung der Umwelt dar."

Artikel 64 Absatz 2 TSchV, welcher die Einzelhaltung von Kaninchen im Alter ab acht Wochen erlaubt, verletzt die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und widerspricht der einheitlichen Auffassung der schweizerischen Tierschutzorganisationen.

In der offiziellen gemeinsamen Vernehmlassung der schweizerischen Tierschutzorganisationen zur Revision der Tierschutzverordnung wurde ebenfalls gefordert, das bisherige

Einzelhaltungsverbot für junge Kaninchen in den ersten acht Wochen auf alle Kaninchen auszuweiten. Da diese berechtigte Forderung der Tierschutzorganisationen ohne jede sachliche Begründung unbeachtet blieb, wird sie nun auf dem Weg einer Motion vorgebracht.

Chronologie / Wortprotokolle

22.04.2009 NR Zurückgezogen.

2. Momentane Situation

In der Schweiz werden Kaninchen häufig noch immer einzeln in Käfigen oder kistenartigen Kaninchenställen gehalten¹. Sie leben ohne Sozialpartner, ihre Bewegungsfreiheit ist stark eingeschränkt, und sie verfügen teilweise nur über ungenügende Rückzugsmöglichkeiten. Diese wenig tiergerechte Haltung kann zu Verhaltensstörungen wie Apathie, Aggression, Selbstverstümmelung, gestörtem Nestbau, Stereotypien und gestörtem Säugetverhalten führen. Natürlicherweise leben Kaninchen in Gruppen. Das Verhalten von Hauskaninchen ähnelt trotz Domestizierung stark jenem der Wildkaninchen, weshalb für die sozial lebenden Tiere nur eine Gruppenhaltung artgerecht ist. Doch die Tierschutzverordnung sieht für sie – trotz allgemeiner Vorschrift der Ermöglichung von Sozialkontakten für sozial lebende Tierarten (Art. 13 TSchV) – eine Gruppenhaltung nur bis zur achten Lebenswoche vor.

Mittels Ethobeiträgen fördert der Bund die Tierhaltung in Haltungssystemen, die wesentlich über das von der Tierschutzgesetzgebung verlangte Niveau hinausgehen². Von 2941 beitragsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben mit Kaninchenhaltung halten nur rund 300 Betriebe ihre Kaninchen auf tierfreundliche Art in Gruppen³. Vor allem in der Rassezucht ist die Einzelhaltung von Kaninchen weit verbreitet. Hinzu kommen zahlreiche einzeln untergebrachte Kaninchen in Privathaltungen.

Landwirt Felix Näf aus Beinwil am See (AG) gilt als Pionier auf dem Gebiet der Gruppenhaltung⁴. Bereits 1997 brachte er Masttiere in **Gruppen in Stallhaltung** unter. Darauf zeigten Coop und die zu ihrer Gruppe gehörende Bell AG Interesse an einer Zusammenarbeit, inzwischen liefern über 50 Betriebe unter "Kani-Swiss"-Bedingungen an die Bell

¹ Siehe beispielhaft <http://www.ilfis.ch/Kaninchen.htm>.

² Art. 59-62 DZV. Die Beiträge für BTS (Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) betragen jährlich 280 Franken pro Grossvieheinheit (GVE), für RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien) 180 Franken. Ein GVE entspricht 0.009 Kaninchen, siehe AGRIDEA, Grossvieheinheiten: Umrechnungsfaktoren (2010), abrufbar unter <http://www.agrigate.ch>.

³ Agrarbericht 2010 des Bundesamts für Landwirtschaft 247f.

⁴ Siehe <http://schweizerkaninchen.ch/>.

AG⁵. Lotti Bigler, Ethologin beim Bundesamt für Veterinärwesen, beriet Näf bei der Entwicklung neuer Haltungssysteme, die auch Zuchtkaninchen ein artgerechtes Leben in Gruppen bieten.

Etwa 10 Prozent der Rassezuchtkaninchen leben in Gruppenhaltung. Mögliche Gründe der weitverbreiteten Einzelhaltung bei Zuchtkaninchen sind vermutlich Bisswunden und Fellverluste, die auch in geringstem Ausmass bei Ausstellungstieren eine gute Platzierung verhindern. Zudem ist die Gruppenhaltung mit höherem Platz- und Betreuungsaufwand verbunden.

3. Zahlen

- 6'000 aktive Rassezüchter halten ca. 150'000 Zuchtkaninchen in 40 verschiedenen Rassen⁶.
- In ca. 6 Prozent aller Haushalte leben Kaninchen als Heimtiere (geschätzte 200'000 – 300'000 Tiere)⁷.
- 2941 landwirtschaftliche Betriebe halten Kaninchen, davon 140 in BTS-Haltung (190 Grossvieheinheiten GVE), 169 Betriebe in RAUS-Haltung (17 GVE)⁸.
- Schweizer Mastkaninchenhalter erzeugen jährlich ca. 700 Tonnen Kaninchenfleisch (450'000 Masttiere/Jahr und rund 11'000 Muttertiere)⁹.
- Der Gesamtkonsum an Kaninchenfleisch in der Schweiz beträgt rund 3'500 Tonnen pro Jahr¹⁰.

⁵ Migros/Micarna indessen beziehen ihre Kaninchenprodukte von der Delimpex AG, einer in Ungarn ansässigen Firma, die für die Mastkaninchen ebenfalls auf Gruppenhaltung setzt. Sie geriet wegen skandalöser Zustände 2008 negativ in die Schlagzeilen und soll inzwischen unter Aufsicht der Migros ihre Haltungsbedingungen entscheidend verbessert haben.

⁶ Huber Hansuli, Tierschützerische Bewertung der Schweizer Kaninchenhaltung, Referat anlässlich Medienorientierung von STS und KAGfreiland vom 30.3.2010.

⁷ Weitere interessante Zahlen hierzu finden sich in der Auswertung zur Umfrage "Kaninchenhaltung in der Schweiz 2008/2009", abrufbar unter http://www.kleintiermedizin.ch/pdf/diverse/Resultate_Umfrage_Empfehlungen_Kaninchenhaltung_2008_2009.pdf.

⁸ Agrarbericht 2010 des Bundesamts für Landwirtschaft 247f.

⁹ Huber Hansuli, Tierschützerische Bewertung der Schweizer Kaninchenhaltung, Referat anlässlich Medienorientierung von STS und KAGfreiland vom 30.3.2010.

¹⁰ KAGfreiland, Dossier Käfig-Kaninchenfleisch (Zusammenfassung), Februar 2009 4.

4. Argumentarium

Antworten auf gängige Argumente von Kritikern des Postulats zur Abschaffung der Einzelhaltung von Kaninchen:

Kaninchen sind Einzelgänger.

In freier Wildbahn leben Kaninchen in **Gruppen** zusammen¹¹. Gemeinsame Futtersuche, das Erstellen weitverzweigter Röhrensysteme, gegenseitiges Putzen, dicht aneinandergedrängtes Schlafen und soziale Spiele gehören zum natürlichen Verhaltensrepertoire der geselligen Tiere. Innerhalb der Gruppe existieren dabei klar strukturierte Rangordnungen. Hauskaninchen sind trotz Domestikation eng mit Wildkaninchen verwandt und zeigen ein weitgehend ähnliches Verhalten. Obschon die Verträglichkeit von Artgenossen auf engem Raum nicht in jedem Fall gewährleistet ist und sich durch individuelle Sympathie bestimmt wird, kann allein die Gruppenhaltung in Verbindung mit einem angemessenen Raumangebot als artgerecht bezeichnet werden.

Durch Sichtkontakt zu anderen Artgenossen ist der Sozialkontakt der Kaninchen gewährt.

Kaninchen zeigen ein **ausgeprägtes Sozialverhalten**. Direkte Kontakte mit Artgenossen gehören zum Normalverhalten sozial lebender Tiere und tragen wesentlich zu ihrem Wohlbefinden bei. Einzelhaltung bedeutet eine starke Einschränkung des natürlichen Verhaltens. Allein visuelle und olfaktorische Kontakte können dem Bedürfnis nach Interaktion nicht gerecht werden und zu schwer wiegenden Verhaltensstörungen führen. Auch der Kontakt mit anderen Nagern oder dem Menschen kann den Sozialkontakt mit Artgenossen nicht ersetzen.

Die Gruppenhaltung ist zu teuer und aufwändig.

Schweizer Kaninchenhaltungen variieren hinsichtlich Anzahl Tiere und Strukturierung stark. Sie umfassen namentlich das einzeln gehaltene Zwergkaninchen im Familienhaushalt, die semi-professionelle Hobbyzuchthaltung mit einigen Dutzend Kaninchen aber auch den grossen Zucht- und Mastbetrieb mit mehreren Hundert Tieren. Pauschale Kostenkalkulationen sind daher nicht möglich. Eine wirtschaftlich ausgerichtete Kaninchenhaltung ist in der Schweiz nur dann ökonomisch interessant, wenn sie von *Ethobeiträgern* begleitet wird oder labelbedingt höhere Erlöse erzielt, was zwingend mit einer tierfreund-

¹¹ Vgl. <http://www.hauskaninchen.com/Seiten/Haltung/Gruppenhaltung.html>.

lichen Haltung verbunden ist¹². Aus diesem Grund ist die Einzelhaltung **vorwiegend in der nicht wirtschaftlich ausgerichteten Hobbyzucht und Selbstversorgung verbreitet**, während landwirtschaftliche Betriebe mit Kaninchenmast als einkommensrelevantem Betriebszweig zumeist auf tierfreundliche Produktionsformen setzen.

Gruppenhaltung kann zu Kämpfen zwischen einzelnen Kaninchen führen.

Insbesondere unter geschlechtsreifen männlichen Kaninchen, aber auch unter Zibben oder zwischen Zibbe und Bock kann es zu Unverträglichkeiten kommen¹³. Unabdingbar sind daher ein ausreichendes Platzangebot, verbunden mit **Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten**. Zusätzlich muss die Gruppenzusammensetzung vom Tierhalter beobachtet und nötigenfalls angepasst werden. Eine gute Stallstrukturierung und Aufteilung in verschiedene Funktionsbereiche sowie insbesondere ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten gehören ebenso dazu. Auch wenn die Gruppenhaltung hinsichtlich baulichen Anforderungen, Hygiene und Management höhere Ansprüche an den Tierhalter stellt, rechtfertigt sich die Einzelhaltung aus Gründen des geringeren Aufwands gerade im Hobbybereich nicht. Jede Tierhaltung erfordert eine weitestgehende Anpassung an die Bedürfnisse der betroffenen Tiere (Art. 4 TSchG).

Rassekaninchen sind aufgrund der Zuchtauswahl weniger sozial als Wildkaninchen.

Die gezielte Zucht kräftiger, dominanter Kaninchen kann auch das Verhalten der Tiere beeinflussen. Einseitige Zuchtauswahl ist ein bekanntes und in zahlreichen Fällen tierschutzrelevantes Problem bei Rassetieren. Führen einseitige Zuchtkriterien dazu, dass Tiere in der Folge artwidrig gehalten werden müssen, so sind sie unter Aspekten der Qualzucht zu beurteilen und gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. b TSchV verboten.

In Gruppenhaltung ist die Gefahr der Seuchenausbreitung besonders gross.

Stress kann bei Kaninchen zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit führen. In Gruppenhaltung ist die Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen höher als bei isolierten Tieren. Die Ursache für die Entstehung von Krankheiten liegt jedoch stets in einer unsachgemässen Haltung, namentlich in mangelnder Hygiene, unzureichendem Platzangebot oder ungeeigneter Fütterung. Erhöhte Seuchengefahr in Gruppenhaltung besteht somit nur in Ver-

¹² Die Direktzahlungsbeiträge für BTS wurden 2010 aufgrund der Interpellation Zemp 09.3669 vom 12.6.2009 erhöht. Die Konkurrenz der BTS-Kaninchenfleischproduzenten stellen nicht etwa weniger tierfreundliche Erzeugungsformen in der Schweiz, sondern Kaninchenfleischimporte aus dem Ausland dar.

¹³ Siehe Infoblatt des Züchtersverbands Rassekaninchen Schweiz: "Gruppenhaltung ohne rosa Brille gesehen".

bindung mit grundlegenden Haltungsfehlern und darf nicht als rechtfertigendes Argument für eine artwidrige Tierhaltung angeführt werden.

Gruppenhaltung funktioniert in der Praxis, insbesondere bei Zuchtkaninchen, nicht.

Das Zentrum für tiergerechte Haltung in Zollikofen (ZTHZ, Bundesamt für Veterinärwesen) hat die Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen im Hinblick auf maximale Gruppengrösse und minimales Platzangebot in Verbindung mit den Anforderungen an Tiergerechtheit und Zuchtergebnisse untersucht¹⁴. Bisherige Studien zeigen, dass die Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen möglich ist, wenn die Haltungssysteme **gut strukturiert** sind. Während in Haltungen mit wenig oder kaum vorhandener Strukturierung die Reproduktionsleistung sank, die Zibben einen Teil der Nestjungen tötete, und es zu Kämpfen mit Bissverletzungen unter erwachsenen Tieren kam, konnte eine abwechslungsreiche und zweckmässige Stalleinrichtung für die Gruppenhaltung als geeignet und tiergerecht befunden werden. Bereits Ende 80er-Jahre wurde die Zuchtgruppenhaltung mit einem weit über den Minimalanforderungen liegendem Raumangebot und vielfältigen Strukturierungen der Buchten nach ethologischen Kriterien geprüft und für tiergerecht befunden. Bei nicht züchtenden Zibben wird die Gruppenhaltung schon seit einiger Zeit problemlos durchgeführt, beispielsweise im Versuchstierbereich.

Fazit: Kaninchen sind ausgewiesene Gruppentiere, deren grundlegendes Bedürfnis nach Sozialkontakt durch Einzelhaltung missachtet wird. Eine artwidrige Haltung lässt sich unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht rechtfertigen und findet in der Praxis allein aus Praktikabilitätsgründen weite Verbreitung. Eine artgemässe Gruppenhaltung von Zucht- und Masttieren ist mit einigen Herausforderungen verbunden, lässt sich mit geeigneten Massnahmen aber unter zumutbarem Aufwand umsetzen. Wie jede Tierhaltung muss auch der Umgang mit Kaninchen – gerade im Hobbybereich – mit entsprechender Verantwortung wahrgenommen werden und den Bedürfnissen der Tiere weitestgehend genügen.

¹⁴ Siehe Zentrum für tiergerechte Haltung – Geflügel / Kaninchen unter: <http://www.bvet.admin.ch>.

5. Rechtliche Analyse

5.1. Allgemeine Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung, die auch bei der Haltung von Kaninchen zu beachten sind

Nach Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es deren Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

→ Zu den Grundbedürfnissen von Kaninchen gehören Beschäftigungsmöglichkeiten, die vor allem durch Sozialkontakte zu Artgenossen befriedigt werden. Durch ihre Einzelhaltung werden natürliche Neigungen und Veranlagungen unterdrückt. Obschon die Verträglichkeit von Artgenossen auf engem Raum nicht in jedem Fall gewährleistet ist und durch individuelle Sympathie bestimmt wird, kann allein die Gruppenhaltung in Verbindung mit einem angemessenen Raumangebot als art- und damit als bedürfnisgerecht bezeichnet werden.

Das Wohlergehen der Tiere ist nach Art. 3 lit. b TSchG dann gegeben, wenn Haltung und Ernährung sicherstellen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist, sie klinisch gesund sind und Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste vermieden werden.

→ Vor dem Hintergrund, dass Kaninchen in freier Wildbahn in Gruppen leben, werden einzeln gehaltene Tiere in ihrem natürlichen, artgemässen Verhalten erheblich eingeschränkt. Ihr Wohlergehen ist deshalb keineswegs sichergestellt.

Gemäss Art. 6 TSchG hat, wer Tiere hält oder betreut, sie angemessen zu nähren, zu pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren.

→ Dadurch, dass einzeln gehaltenen Kaninchen der Sozialkontakt zu Artgenossen verwehrt bleibt, muss den Tieren auf andere Weise umso mehr Beschäftigung gewährt werden, was in der Realität häufig nicht der Fall ist.

In Art. 3 TSchV werden die allgemeinen Anforderungen festgelegt, die eine Haltung erfüllen muss, damit sie als tiergerecht gilt. Tiere sind danach so zu halten, dass ihre Körperfunktion und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht über-

fordert wird (Abs. 1). Ausserdem müssen Unterkünfte und Gehege mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Abs. 2). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Abs. 3).

→ Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht artgerecht und bedeutet eine starke Einschränkung ihres natürlichen Verhaltens. Direkte Kontakte mit Artgenossen gehören zum Normalverhalten sozial lebender Tiere und tragen wesentlich zu ihrem Wohlbefinden bei. Allein visuelle und olfaktorische Kontakte können dem Bedürfnis nach Interaktion nicht gerecht werden und zu schwerwiegenden Verhaltensstörungen führen. Auch der Kontakt mit anderen Nagern oder dem Menschen kann den Sozialkontakt mit Artgenossen nicht ersetzen.

5.2. Vorschrift zu den sozial lebenden Arten:

Art. 13 TSchV verlangt, dass Tieren sozial lebender Arten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen sind.

→ Den Erläuterungen des BVET zur Tierschutzverordnung¹⁵ ist zu entnehmen, dass soziale Lebewesen für ihr Wohlergehen Artgenossen brauchen, da soziale Interaktionen zum Normalverhalten dieser Tiere gehören, bereichernd sind und insbesondere eine gute Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Einzelhaltung bedeutet für Individuen sozial lebender Tierarten deshalb eine erhebliche Einschränkung. Dieser Grundsatz gilt gemäss den BVET-Erläuterungen für Wild-, Versuchs- und insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere wie etwa Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel und ausdrücklich auch für *Kaninchen*. Der Artikel soll jedoch dann angemessen angewendet bzw. angepasst werden können, wenn ein Sozialpartner stirbt und sich das verbleibende Tier mit einem neuen Tier nicht vertragen könnte. Ausserdem dürfen Katzen und Hunde, die ausreichend Kontakt zum Menschen und genügend Beschäftigung haben, ausnahmsweise einzeln gehalten werden.

Namentlich Meerschweinchen, Mäuse, Degus, Papageien und Sittiche sind gemäss dem zur Tierschutzverordnung gehörenden Anhang zumindest zu zweit zu halten. Für Hauska-

¹⁵ Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung (letztmals geändert am 6.12.2010); abrufbar unter <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/02443/index.html?lang=de>.

ninchen existieren hingegen keine entsprechenden Mindestvorgaben bezüglich der Anzahl zu haltender Tiere.

Art. 64 Abs. 2 TSchV besagt, dass Jungtiere in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden dürfen.

→ E contrario bedeutet dies, dass ab der neunten Woche keine entsprechende Pflicht mehr besteht und die Einzelhaltung von Kaninchen erlaubt ist. Art. 64 Abs. 2 TSchV widerspricht somit Art. 13 TSchV. Der Widerspruch wird insbesondere unter Bezug der Erläuterungen deutlich, aus denen klar hervor geht, dass Art. 13 TSchV ursprünglich auch auf Kaninchen hätte angewendet werden sollen.

5.3. Fazit

Die Einzelhaltung von Kaninchen ist mit den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung und mit Art. 13 TSchV nicht vereinbar. Auch widerspricht Art. 64 Abs. 2 TSchV e contrario nicht nur Art. 13 TSchV, sondern auch den Grundsatzartikeln. Den Erläuterungen des BVET sind keine sachlichen Gründe für diese Ausnahme zu entnehmen. Die Erläuterungen zu Art. 13 TSchV deuten vielmehr darauf hin, dass der Verordnungsgeber für Kaninchen zunächst ebenfalls entsprechende Vorschriften vorsehen wollte – ansonsten die Kaninchen hier keine Erwähnung gefunden hätten –, aufgrund des politischen Drucks dann aber davon abgesehen hat.

6. Weitere Informationen:

Parlament

- Reimann Lukas, Motion 09.3079, Kaninchen-Einzelhaltung:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20093079
- Zemp Markus, Interpellation 09.3669, Anpassung der BTS-Beiträge für Kaninchen:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20093669

Kaninchenhaltung

- BVET, Kaninchen richtig halten:
<http://www.bvet.admin.ch/tsp/02262/index.html?lang=de>
- Zürcher Tierschutz, Informationen artgerechte Haltung:
<http://www.zuerchertierschutz.ch/de/tierhaltungsfragen/kaninchen.html>
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Merkblatt Kaninchen:
<http://www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html>
- STS, Kaninchenmerkblätter Mast und Zucht:
<http://www.tierschutz.com/publikationen/nutztiere/infothek/infothek.htm>
- Pro Kaninchen, Infos zur Haltung: <http://www.prokaninchen.ch/>
- Nagerstation, kompetente Beratung zur artgerechten Kaninchenhaltung:
<http://www.nagerstation.ch/beratung.html>

Praxisbeispiele

- Kani-Swiss GmbH, Kaninchenmast in Gruppenhaltung:
<http://www.schweizerkaninchen.ch/>
- KAGfreiland, artgerechte Kaninchenhaltung (auch Hobby):
<http://www.kagfreiland.ch/kagfreiland.asp?lv1=17&lv2=77&lv3=78>
- Kleintiermedizin, Umfrage zur Kaninchenhaltung in der Schweiz 2008/2009:
http://www.kleintiermedizin.ch/pdf/diverse/Resultate_Umfrage_Empfehlungen_Kaninchenhaltung_2008_2009.pdf

Bildmaterial

- Kaninchenställe: <http://www.kaninchenstall.org/>,
<http://www.ilfis.ch/Kaninchen.htm>
- Verein gegen Tierfabriken, Beispiele Kaninchen-Einzelhaltung:
<http://www.vgt.ch/doc/kaninchen/index.htm>,
<http://www.vgt.ch/vn/0502/kaninchen.htm>,
<http://www.vgt.ch/kan-q.htm>

Zeitungsartikel zur Motion Reimann

- <http://www.lukas-reimann.ch/datein/doku/zeitung/2009/12032009E.pdf>
- <http://www.tagblatt.ch/nachrichten/politik/schweiz/tb-in/art120101,1309454>
- <http://www.zuerchertierschutz.ch>: > Blog > Erboste Kaninchenzüchter, Eintrag vom 26.3.2009